

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für Geschäftskunden

1. Geltungsbereich und Vertragspartner

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge zwischen Andreas Wiesnau, handelnd unter Wiesnau Digital, Im Heidewinkel 1, 49594 Alfhausen, Deutschland, E-Mail: Andreas@wiesnau.de, nachfolgend „Wiesnau Digital“, und seinen Auftraggebern über Webdesign und Websites, Apps, Individualsoftware, digitale Gestaltung, Marketing und Werbeproduktionen sowie damit verbundene Beratung, Einrichtung, Wartung, Betrieb und Support.

1.2 Das Angebot richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Verträge mit Verbrauchern werden auf Grundlage dieser AGB nicht geschlossen.

1.3 Diese AGB gelten nur, wenn sie in den jeweiligen Vertrag einbezogen wurden. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang. Ergänzend vereinbarte projektbezogene Leistungsbeschreibungen und besondere Vertragsbedingungen gehen diesen AGB für ihren jeweiligen Regelungsgegenstand vor. Eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung hat hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten Vorrang.

1.4 Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, soweit Wiesnau Digital ihnen zustimmt. Die vorbehaltlose Leistungserbringung oder die Kenntnis fremder Bedingungen stellt für sich keine Zustimmung dar.

2. Vertragsschluss und Leistungsumfang

2.1 Leistungsdarstellungen auf der Website sind keine bindenden Vertragsangebote. Ein Vertrag kommt durch Annahme eines verbindlichen Angebots von Wiesnau Digital durch den Auftraggeber oder durch Annahme eines Angebots des Auftraggebers durch Wiesnau Digital, insbesondere mittels Auftragsbestätigung, zustande. Eine Annahme mit Änderungen gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch die andere Partei. Für die Annahme eines Angebots gilt die darin bezeichnete Bindungsfrist; fehlt eine solche, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

2.2 Art, Umfang, Beschaffenheit, Vergütung und Termine der Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag. Zum geschuldeten Umfang gehören auch Leistungen, die zur Erreichung der vereinbarten Beschaffenheit oder des vereinbarten Vertragszwecks erforderlich sind. Eine Garantie wird nur durch eine ausdrückliche Garantieerklärung übernommen.

2.3 Soweit ein bestimmtes Arbeitsergebnis vereinbart ist, insbesondere eine funktionsfähige Website, Anwendung oder ein fertigzustellender Werbespot, gelten die werkvertraglichen Regelungen. Beratungs-, Betreuungs- und andere Tätigkeiten ohne zugesagtes Arbeitsergebnis werden als Dienstleistungen erbracht. Für die zeitweise Überlassung von Software, Speicherplatz oder anderen Nutzungsmöglichkeiten gelten die nach dem jeweiligen Vertragsinhalt einschlägigen gesetzlichen Regelungen. Bei kombinierten Leistungen richtet sich die rechtliche Einordnung nach dem Vertragsinhalt. Die Bezeichnung einer Leistung allein bestimmt nicht deren rechtliche Einordnung.

2.4 Wiesnau Digital darf fachlich geeignete Subunternehmer einsetzen. Die Verantwortung für die eigenen Vertragspflichten bleibt bestehen. Vereinbarte Zustimmungsvorbehalte und datenschutzrechtliche Anforderungen an weitere Auftragsverarbeiter bleiben unberührt.

2.5 Beauftragungen, Freigaben und Änderungen sollen zur Dokumentation in Textform, insbesondere per E-Mail, erfolgen. Der Vorrang wirksamer individueller Vereinbarungen, auch wenn sie nicht in Textform getroffen werden, bleibt unberührt.

3. Zusammenarbeit und Mitwirkung

3.1 Der Auftraggeber benennt einen Ansprechpartner und stellt die vereinbarten Informationen, Inhalte, Zugänge und Entscheidungen rechtzeitig bereit. Wiesnau Digital bezeichnet die benötigten Mitwirkungen und angemessene Termine. Der Auftraggeber stellt die erforderliche Berechtigung zur Nutzung überlassener Systeme und Materialien sicher.

3.2 Der Auftraggeber prüft bereitgestellte Entwürfe, Inhalte und Zwischenergebnisse innerhalb vereinbarter oder angemessener Fristen und teilt Änderungswünsche gebündelt mit. Eine unterbliebene Rückmeldung gilt nicht allein als Freigabe. Gesetzliche Regelungen zur Abnahme bleiben unberührt.

3.3 Vor vereinbarten Eingriffen in vorhandene Systeme sichert der Auftraggeber die betroffenen Daten, soweit die Datensicherung nicht von Wiesnau Digital übernommen wurde. Wiesnau Digital informiert rechtzeitig über erkennbare Risiken eines Eingriffs und die hierfür erforderliche Mitwirkung. Eigene Schutz- und Sicherungspflichten von Wiesnau Digital bleiben unberührt.

3.4 Verzögert sich die Leistung durch ausbleibende erforderliche Mitwirkung, verschieben sich betroffene Termine um die dadurch verursachte Verzögerung einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Wiesnau Digital informiert über die Auswirkungen und wirkt an ihrer Begrenzung mit. Ansprüche wegen unterlassener Mitwirkung richten sich nach den gesetzlichen Voraussetzungen; eine pauschale zusätzliche Vergütung entsteht dadurch nicht.

4. Änderungen und zusätzliche Leistungen

4.1 Änderungswünsche nach Vertragsschluss werden hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Umfang, Vergütung und Termine geprüft. Vergütungspflichtige Zusatzleistungen werden erst nach entsprechender Beauftragung ausgeführt. Eine kostenpflichtige Untersuchung eines Änderungswunsches bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

4.2 Die Beseitigung eigener Mängel ist keine vergütungspflichtige Zusatzleistung. Ein Änderungswunsch liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber eine Abweichung von den vereinbarten Anforderungen verlangt.

4.3 Bis zu einer Änderungsvereinbarung bleibt der bisherige Leistungsumfang maßgeblich. Soweit die Entscheidung über die Änderung einzelne Arbeiten zwingend berührt, stimmen die Parteien deren Fortführung oder Unterbrechung ab.

5. Gestaltung, Websites, Apps und Software

5.1 Innerhalb der vereinbarten Anforderungen besteht ein gestalterischer und technischer Umsetzungsspielraum. Vereinbarte Referenzentwürfe, Funktionen, Schnittstellen, unterstützte Systeme und Qualitätsanforderungen sind einzuhalten. Die bloße Abweichung vom persönlichen Geschmack begründet bei vertragsgerechter Gestaltung keinen Mangel.

5.2 Umfang von Inhalten, Sprachversionen, Migrationen, Schnittstellen, Tests, Dokumentation und Schulungen richtet sich nach dem Vertrag. Die zu übergebenden Arbeitsergebnisse einschließlich Quellcode, offener Bearbeitungsdateien, Dokumentation und Zugänge werden in der Leistungsbeschreibung festgelegt. Soweit die Vereinbarung keine abschließende Festlegung enthält, richtet sich die geschuldete Übergabe nach dem vereinbarten Vertragszweck und den gesetzlichen Bestimmungen. Gesetzlich oder für den vereinbarten Vertragszweck erforderliche Leistungen bleiben geschuldet.

5.3 Der Auftraggeber stellt die für sein Geschäftsmodell maßgeblichen fachlichen Anforderungen bereit. Die rechtliche Prüfung seiner Inhalte, Werbeaussagen, Pflichtinformationen und Geschäftsvorgänge ist nicht Gegenstand einer technischen oder gestalterischen Beauftragung. Vereinbarte Umsetzungsleistungen, insbesondere zu Datenschutz, Einwilligungsverwaltung, IT-Sicherheit oder Barrierefreiheit, sowie eigene gesetzliche Pflichten von Wiesnau Digital bleiben unberührt.

5.4 Die laufende Anpassung an nachträgliche Änderungen fremder Systeme, Betriebssysteme, Browser, Schnittstellen oder gesetzlicher Anforderungen ist nur geschuldet, soweit sie zum vereinbarten Umfang gehört oder sich aus gesetzlichen Pflichten ergibt. Mängelrechte und bestehende Wartungs- oder Aktualisierungspflichten werden dadurch nicht eingeschränkt.

5.5 Entscheidungen und Prüfzeiten von App-Stores, Plattformen und Suchmaschinen liegen außerhalb des Einflussbereichs von Wiesnau Digital. Eine bestimmte Zulassung, Platzierung oder wirtschaftliche Entwicklung wird nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart ist. Wiesnau Digital bleibt für die vertragsgerechte Erstellung und vereinbarte Einreichung sowie für von ihm zu vertretende Ablehnungsgründe verantwortlich.

6. Marketing, Werbespots und Veröffentlichungen

6.1 Der Auftrag bestimmt die zu erstellenden Formate und Inhalte, Produktionsleistungen, Korrekturumfänge, Nutzungsrechte und gegebenenfalls die betreuten Kanäle. Rohmaterial, nicht ausgewählte Entwürfe und offene Projektdateien sind nur zu übergeben, soweit dies vereinbart ist oder der vereinbarte Vertragszweck dies erfordert.

6.2 Eine vereinbarte Freigabe durch den Auftraggeber ist vor Veröffentlichung oder entgeltlicher Ausspielung einzuholen. Eine Freigabe entbindet Wiesnau Digital nicht von der Verantwortung für eigene Pflichtverletzungen. Spätere inhaltliche Änderungen an einem vertragsgerecht freigegebenen Ergebnis bedürfen einer ergänzenden Beauftragung; Mängelrechte bleiben unberührt.

6.3 Media-, Anzeigen-, Lizenz-, Reise- und sonstige Fremdkosten sind nur zu erstatten, soweit sie vereinbart oder zuvor freigegeben wurden. Ein freigegebenes Budget darf ohne weitere Zustimmung nicht überschritten werden. Weisungen zur Schaltung und Beendigung von Kampagnen werden im vereinbarten Betreuungsumfang umgesetzt.

6.4 Reichweiten, Verkaufszahlen, Anfragen, Rankings oder sonstige wirtschaftliche Erfolge sind ohne ausdrückliche Vereinbarung nicht geschuldet. Vereinbarte Produktions-, Optimierungs-, Auswertungs- und Berichtspflichten bleiben bestehen.

6.5 Für mitwirkende Personen sowie Bild-, Musik-, Marken- und sonstige Fremdrechte richtet sich die Rechtebeschaffung nach der vertraglichen Aufgabenverteilung. Wiesnau Digital stellt für selbst beschafftes Material die zur vereinbarten Nutzung erforderlichen Rechte sicher und legt Nutzungsbeschränkungen vor dessen verbindlicher Auswahl offen.

7. Fremddienste, Domains und Plattformen

7.1 Schließt der Auftraggeber einen Vertrag mit einem Drittanbieter im eigenen Namen, richten sich dessen Leistungen und Entgelte nach diesem Vertrag. Die von Wiesnau Digital übernommenen Auswahl-, Einrichtungs-, Integrations- und Betreuungspflichten bleiben unberührt. Setzt Wiesnau Digital Dritte zur Erfüllung eigener Pflichten ein, gelten die gesetzlichen Verantwortungsregeln.

7.2 Kostenpflichtige Drittanbieter-Verträge im Namen des Auftraggebers werden nur aufgrund entsprechender Bevollmächtigung geschlossen. Vertragspartei, Kosten und wesentliche Laufzeitbedingungen werden vorher abgestimmt.

7.3 Domains werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf den Auftraggeber als Domaininhaber registriert. Registrierung und Übertragung hängen von der Verfügbarkeit und den Regeln der Vergabestellen ab. Wiesnau Digital gewährleistet keine Verfügbarkeit einer bestimmten Domain und übernimmt keine gesonderte kennzeichenrechtliche Prüfung, sofern diese nicht vereinbart ist.

7.4 Erkennbare Auswirkungen von Änderungen oder Ausfällen fremder Dienste teilt Wiesnau Digital mit, soweit dies zu den übernommenen Aufgaben gehört. Eine Änderung der eigenen Leistung oder deren Vergütung bedarf einer Vereinbarung, soweit kein gesetzliches Anpassungsrecht besteht.

8. Lieferung, Termine und höhere Gewalt

8.1 Liefertermine und Meilensteine sind verbindlich, wenn sie entsprechend vereinbart wurden. Gesetzliche Rechte bei Verzögerungen bleiben bestehen. Wiesnau Digital informiert über absehbare Verzögerungen und deren Auswirkungen.

8.2 Unvorhersehbare, von der betroffenen Partei nicht beherrschbare Ereignisse, die auch bei zumutbarer Sorgfalt nicht vermieden werden können, befreien für Dauer und Umfang ihrer tatsächlichen Wirkung von den betroffenen Leistungspflichten. Die betroffene Partei informiert unverzüglich und ergreift zumutbare Maßnahmen zur Schadensbegrenzung. Allgemeine Personalengpässe, Kostensteigerungen oder gewöhnliche technische Störungen begründen für sich keine höhere Gewalt.

8.3 Bei fortdauernder Behinderung werden die Parteien eine angemessene Lösung abstimmen. Gesetzliche Rücktritts-, Kündigungs- und Anpassungsrechte bleiben unberührt. Eine automatische Vergütung für nicht erbrachte Leistungen folgt aus dieser Regelung nicht.

9. Abnahme von Werkleistungen

9.1 Nach Fertigstellung stellt Wiesnau Digital das Werk zur Prüfung bereit und fordert zur Abnahme auf. Die Prüfung erfolgt anhand der vereinbarten Anforderungen. Die Prüfungsfrist muss Umfang und Komplexität des Werks angemessen sein.

9.2 Der Auftraggeber ist zur Abnahme eines vertragsgemäß hergestellten Werks verpflichtet. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Festgestellte Mängel sollen nachvollziehbar beschrieben werden; gesetzliche Rechte hängen nicht von der Verwendung eines bestimmten Formulars ab.

9.3 Setzt Wiesnau Digital nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme, gelten für eine Abnahmefiktion ausschließlich die gesetzlichen Voraussetzungen des § 640 Abs. 2 BGB. Produktivnutzung allein wird nicht als vertraglich vereinbarte Abnahmefiktion behandelt.

9.4 Teilabnahmen sind nur für ausdrücklich vereinbarte, selbstständig prüffähige Teile vorgesehen. Die Freigabe eines Entwurfs, Konzepts oder Drehbuchs stellt für sich keine Abnahme des gesamten Projekts dar. Reine Dienstleistungen unterliegen keiner Abnahme.

10. Vergütung, Abrechnung und Zahlungsverzug

10.1 Es gilt die vereinbarte Vergütung. Gegenüber Geschäftskunden angegebene Nettopreise verstehen sich zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer. Pauschalpreise erfassen den vereinbarten Umfang. Leistungen nach Aufwand werden anhand des vereinbarten Satzes und des tatsächlich angefallenen, nachvollziehbar dokumentierten Aufwands abgerechnet.

10.2 Abrechnungsabschnitte, Meilensteinzahlungen und Vorauszahlungen bedürfen einer Vereinbarung. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regeln zur Fälligkeit, insbesondere zur Vergütung nach Abnahme bei Werkleistungen und nach Leistungserbringung beziehungsweise Ablauf vereinbarter Zeitabschnitte bei Dienstleistungen. Gesetzliche Abschlagsansprüche bleiben unberührt.

10.3 Rechnungen können elektronisch an die benannte Rechnungsadresse übermittelt werden. Gesetzliche Anforderungen an das Rechnungsformat bleiben unberührt. Einwendungen gegen die Abrechnung sollen zeitnah mitgeteilt werden; das Unterlassen einer Mitteilung gilt nicht als Anerkenntnis.

10.4 Für Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Wiesnau Digital kann gesetzliche Verzugszinsen und die gesetzliche Verzugs pauschale verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche sowie gesetzliche Anrechnungen bleiben unberührt.

10.5 Der Auftraggeber kann mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen sowie mit Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis aufrechnen. Gesetzliche Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte bleiben unberührt.

10.6 Eine Zurückbehaltung eigener Leistungen wegen ausstehender Zahlungen ist nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen zulässig. Vor einer beabsichtigten Unterbrechung laufender Betriebsleistungen weist Wiesnau Digital grundsätzlich mit angemessener Frist auf Rückstand und Folgen hin. Berechtigte Einwendungen und die Verhältnismäßigkeit sind zu berücksichtigen. Gesetzliche Pflichten zur Herausgabe oder Sicherung von Daten bleiben unberührt.

11. Nutzungsrechte und Arbeitsergebnisse

11.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erhält der Auftraggeber an den für ihn erstellten und überlassenen Arbeitsergebnissen ein einfaches, räumlich und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht im Umfang des vereinbarten Vertragszwecks. Dazu gehören die hierfür erforderliche Vervielfältigung, Veröffentlichung, öffentliche Zugänglichmachung, Bearbeitung und Weiterentwicklung sowie die Nutzung durch beauftragte Dienstleister für den Auftraggeber. Ausschließliche Rechte bedürfen einer Vereinbarung.

11.2 Bei zur Verbreitung bestimmten Apps und Software umfasst der vereinbarte Vertragszweck auch die vereinbarte Bereitstellung über Vertriebsplattformen und die Einräumung der für die bestimmungsgemäße Nutzung erforderlichen Rechte an Endnutzer. Eine darüber hinausgehende eigenständige Vermarktung von Komponenten oder Unterlizenzierung ist nur bei entsprechender Vereinbarung gestattet.

11.3 Die vereinbarten Nutzungsrechte entstehen nach vollständiger Zahlung der auf das jeweilige Arbeitsergebnis entfallenden Vergütung. Bis dahin ist die Nutzung zur Prüfung und Abnahme gestattet. Eine zuvor benötigte Produktivnutzung kann gesondert vereinbart werden. Eine unbezahlte andere Leistung hindert den Rechteerwerb an einem vollständig bezahlten Arbeitsergebnis nicht.

11.4 Vorbestehende eigene Werkzeuge, Bibliotheken, Vorlagen und allgemeines Know-how verbleiben bei Wiesnau Digital. Soweit solche Bestandteile in einem Arbeitsergebnis enthalten sind, erhält der Auftraggeber die zur vertragsgemäßen Nutzung, Wartung und Weiterentwicklung erforderlichen Rechte. Vertrauliche Informationen und ausschließlich dem Auftraggeber zustehende Ergebnisse dürfen nicht für Dritte verwendet werden.

11.5 Für Fremdmaterial und Open-Source-Komponenten gelten die jeweiligen Lizenzbedingungen. Wiesnau Digital informiert vor ihrer verbindlichen Auswahl über Kosten, Nutzungsbeschränkungen und wesentliche Pflichten, soweit sie die beabsichtigte Nutzung betreffen. Eine Einschränkung bereits zugesagter Nutzungsrechte bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Die für die Nutzung erforderlichen Lizenzinformationen werden übergeben.

11.6 Gesetzlich unabdingbare Befugnisse des rechtmäßigen Software-Nutzers, insbesondere zur Sicherungskopie und zur Herstellung von Interoperabilität unter den gesetzlichen Voraussetzungen, bleiben unberührt. Urheberpersönlichkeitsrechte bleiben bestehen.

11.7 Die Nutzung von Name, Logo oder Arbeitsergebnissen des Auftraggebers als öffentliche Referenz bedarf seiner vorherigen Zustimmung.

12. Bereitgestellte Inhalte und Rechte Dritter

12.1 Der Auftraggeber räumt Wiesnau Digital die für die Vertragserfüllung erforderlichen Rechte an den von ihm bereitgestellten Inhalten ein. Er ist für deren Rechtmäßigkeit und für die von ihm zu beschaffenden Einwilligungen und Nutzungsrechte verantwortlich. Wiesnau Digital weist auf bei der Bearbeitung erkennbare Rechtsverletzungen hin; eine umfassende rechtliche Prüfung wird hierdurch nicht übernommen.

12.2 Wird eine Partei wegen eines vom Verantwortungsbereich der anderen Partei erfassten Inhalts oder Arbeitsergebnisses von Dritten in Anspruch genommen, informiert sie diese unverzüglich und ermöglicht eine angemessene Mitwirkung an der Abwehr. Anerkenntnisse oder Vergleiche zulasten der anderen Partei bedürfen deren Zustimmung.

12.3 Ersatz- und Freistellungsansprüche richten sich nach den gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere nach Pflichtverletzung, Vertretenmüssen und Mitverursachung.

13. Mängelrechte und Leistungsstörungen

13.1 Es gelten die gesetzlichen Mängelrechte. Bei Werkleistungen ist Wiesnau Digital Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu geben, soweit dies gesetzlich erforderlich ist. Weitere Rechte, insbesondere Selbstvornahme, Minderung, Rücktritt und Schadensersatz, richten sich nach den gesetzlichen Voraussetzungen.

13.2 Der Auftraggeber unterstützt die Fehleranalyse im zumutbaren Umfang durch Angaben zu Auftreten, Umgebung und Auswirkungen der Störung. Ein bestimmtes Meldeformat oder der vollständige Nachweis der Fehlerursache ist keine Voraussetzung gesetzlicher Ansprüche.

13.3 Änderungen durch den Auftraggeber oder Dritte, Bedienungsfehler oder abweichende Systemumgebungen schließen Mängelrechte nur aus, soweit sie die konkrete Störung verursacht haben und Wiesnau Digital hierfür nicht verantwortlich ist. Ein pauschaler Verlust sämtlicher Mängelrechte tritt nicht ein.

13.4 Prüfungen oder Arbeiten außerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Leistungspflichten werden nur nach gesonderter kostenpflichtiger Beauftragung abgerechnet. Die bloße Meldung eines nicht bestätigten Mangels begründet keine automatische Zahlungspflicht.

13.5 Für Dienstleistungen gelten die gesetzlichen Rechte bei Pflichtverletzungen. Die Haftung auf Schadensersatz richtet sich ergänzend nach Ziffer 14. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

14. Haftung

14.1 Wiesnau Digital haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die Haftung aus übernommenen Garantien richtet sich nach der jeweiligen Garantie. Zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt.

14.2 Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Ziffer 14.1 bleibt unberührt.

14.3 Diese Haftungsregelungen gelten für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche sowie entsprechend für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Sie gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen von Wiesnau Digital.

14.4 Eine Mitverursachung des Schadens wird nach den gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt. Eine vom Auftraggeber unterlassene Datensicherung ist nur insoweit zu berücksichtigen, als sie ihm oblag und für den Schaden ursächlich war. Von Wiesnau Digital übernommene Sicherungs- und Wiederherstellungspflichten bleiben unberührt.

15. Wartung, Support und laufender Betrieb

15.1 Laufende Wartung, Hosting, Betrieb, Überwachung und Support sind nur im vereinbarten Umfang geschuldet. Der jeweilige Vertrag legt insbesondere Systeme, Leistungszeiten, Kommunikationswege und gegebenenfalls Reaktionszeiten, Verfügbarkeit, Wartungsfenster, Sicherungsintervalle, Aufbewahrung und Wiederherstellung fest. Ohne entsprechende Vereinbarung wird keine bestimmte Verfügbarkeitsquote oder durchgehende Rufbereitschaft zugesagt; die gesetzlich geschuldete Leistung bleibt unberührt. Soweit Wiesnau Digital einen Datenverarbeitungsdienst im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2854 bereitstellt, werden vor Vertragsschluss dienstspezifische Wechselbedingungen in speicherbarer und reproduzierbarer Form bereitgestellt und vereinbart. Diese bestimmen insbesondere die exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte, Exportformate, Wechselverfahren und Fristen, Unterstützung, Betriebsfortführung und Sicherheit während des Wechsels sowie Datenabruf und Löschung.

15.2 Geplante Wartungsarbeiten mit voraussichtlichen Auswirkungen auf die Nutzung werden rechtzeitig angekündigt und unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers durchgeführt. Dringende Maßnahmen zur Abwehr konkreter Sicherheitsgefahren dürfen auch kurzfristig erfolgen; der Auftraggeber wird so früh wie möglich informiert.

15.3 Bei konkreten rechtswidrigen Inhalten oder akuten Sicherheitsgefahren dürfen betroffene Funktionen nur insoweit und so lange eingeschränkt werden, wie dies zur Gefahrenabwehr erforderlich und rechtlich zulässig ist. Mildere geeignete Maßnahmen sind vorrangig. Soweit der Zweck nicht gefährdet wird, erhält der Auftraggeber vorher Gelegenheit zur Abhilfe. Eine Einschränkung wird nach Wegfall ihres Grundes aufgehoben.

15.4 Pflege und Weiterentwicklung über die vereinbarte Wartung und gesetzliche Verpflichtungen hinaus werden gesondert beauftragt. Eine Preisänderung für laufende Verträge bedarf einer Vereinbarung.

16. Laufzeit, Kündigung und Vertragsende

16.1 Für projektbezogene Werkverträge gelten die gesetzlichen Kündigungsrechte und Vergütungsfolgen, insbesondere §§ 648 und 648a BGB. Ersparte Aufwendungen und anderweitiger Erwerb werden nach den gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt.

16.2 Für laufende Verträge gelten die vereinbarten Laufzeiten und Kündigungsfristen. Ist keine feste Laufzeit vereinbart, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit. Für unbefristete Verträge gilt mangels abweichender Vereinbarung eine Kündigungsfrist von 14 Kalendertagen zum Monatsende. Befristete Verträge enden mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit, sofern keine Verlängerung vereinbart wurde. Gesetzliche außerordentliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

16.3 Kündigungen können in Textform erklärt werden, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form erforderlich ist. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt; eine erforderliche Abmahnung oder Abhilfefrist richtet sich nach dem Gesetz.

16.4 Bei Vertragsende werden die für den Auftraggeber gespeicherten und herauszugebenden Daten einschließlich der während der Vertragsdurchführung entstandenen Kundendaten sowie geschuldete Arbeitsergebnisse und Zugänge übergeben. Daten werden in einem vereinbarten oder sonst gebräuchlichen, maschinenlesbaren Format herausgegeben. Gesetzliche Herausgabe- und Wechselfpflichten sowie bereits vereinbarte Übergabepflichten bleiben unberührt. Darüber hinausgehende Migration, Konvertierung und Übergangsbetreuung bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

16.5 Personenbezogene Daten werden nach den maßgeblichen datenschutzrechtlichen Vorgaben und einer bestehenden Auftragsverarbeitungsvereinbarung zurückgegeben oder gelöscht. Sonstige vertrauliche Unterlagen werden auf Verlangen zurückgegeben oder gelöscht, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder berechtigten Nachweiszwecke entgegenstehen. Zurückbehaltene Unterlagen bleiben geschützt. Bereits wirksam erworbene zeitlich unbeschränkte Nutzungsrechte bestehen fort.

17. Vertraulichkeit und Datenschutz

17.1 Die Parteien behandeln nicht öffentliche Informationen aus der Zusammenarbeit vertraulich, wenn sie als vertraulich bezeichnet sind oder sich ihre Vertraulichkeit aus den Umständen ergibt. Sie verwenden diese nur zur Vertragsdurchführung und geben sie nur an entsprechend verpflichtete Personen weiter, die sie hierfür benötigen.

17.2 Die Pflicht gilt nicht für nachweislich rechtmäßig bereits bekannte oder unabhängig entwickelte Informationen, rechtmäßig von Dritten erlangte Informationen oder ohne Vertragsverletzung öffentlich gewordene Informationen. Gesetzlich erforderliche Offenlegungen bleiben zulässig; die andere Partei wird vorher informiert, soweit dies rechtlich erlaubt ist.

17.3 Die Vertraulichkeitspflicht gilt fünf Jahre über das Vertragsende hinaus. Für Geschäftsgeheimnisse gilt sie, solange deren gesetzliche Schutzvoraussetzungen vorliegen. Datenschutzrechtliche Pflichten bleiben hiervon unberührt.

17.4 Beide Parteien beachten die jeweils für sie geltenden Datenschutzvorschriften. Soweit Wiesnau Digital personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn dieser Verarbeitung eine Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO. Die Vereinbarung regelt insbesondere Weisungen, Schutzmaßnahmen, weitere Auftragsverarbeiter, Unterstützungspflichten und den Umgang mit Daten nach Vertragsende.

17.5 Die Überlassung von Zugangsdaten erfolgt über geeignete sichere Wege. Zugriffsrechte werden auf den erforderlichen Umfang begrenzt. Die Parteien informieren einander unverzüglich über bekannt gewordene Sicherheitsvorfälle, soweit diese die jeweils andere Partei oder die Vertragsdurchführung betreffen; speziellere gesetzliche und vertragliche Meldepflichten bleiben unberührt.

18. Schlussbestimmungen

18.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Zwingend anwendbare gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

18.2 Es gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

18.3 Änderungen dieser AGB gelten für bestehende Verträge nur aufgrund einer Vereinbarung. Die Veröffentlichung einer neuen Fassung führt für sich nicht zu einer Änderung laufender Verträge.

18.4 Sind einzelne Bestimmungen unwirksam oder nicht einbezogen, gelten die gesetzlichen Rechtsfolgen, insbesondere § 306 BGB.